

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Magisterstudiengang Katholische Theologie
an der Universität Regensburg**

Vom 6. August 2010

Geändert durch Satzung vom 1. März 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung, soweit sie nicht Kleriker betreffen, gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Magisterprüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Spracherfordernisse
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Modulare Studienstruktur, Zwischenprüfungsäquivalent
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Mündliche Modulprüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bescheinigung über den ersten Studienabschnitt

2. Abschnitt: Magisterprüfung

- § 27 Magisterprüfung

- § 28 Fachprüfungen
- § 29 Anmeldung zur Magisterarbeit
- § 30 Magisterarbeit
- § 31 Annahme, Bewertung und Wiederholbarkeit der Magisterarbeit
- § 32 Bestehen der Magisterprüfung, Note der Magisterprüfung, Gesamtnote
- § 33 Zeugnis, Magisterurkunde, Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Magisterstudiengang Katholische Theologie an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Magisterstudiengangs Katholische Theologie. ²Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Magister Theologiae“ bzw. einer „Magistra Theologiae“, abgekürzt „M. Theol.“.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit zehn Semester. ²Die Studienzeiten, die für den Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse notwendig sind, werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Er gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Semester und gliedert sich in die Theologische Grundlegung (erstes und zweites Semester) und die thematischen Module (drittes bis sechstes Semester).

⁴Der zweite Studienabschnitt im Umfang von vier Semestern dient der Vertiefung in den einzelnen Fächern.

- (4) Insgesamt sind höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) und 300 Leistungspunkte (LP) aus den nachfolgend genannten Fächergruppen und Fächern erforderlich:

Fächergruppe Biblische Theologie
Altes Testament 16 SWS
Neues Testament 18 SWS

Fächergruppe Historische Theologie
Alte Kirchengeschichte und Patrologie 8 SWS
Mittlere und Neue Kirchengeschichte 8 SWS

Fächergruppe Systematische Theologie
Philosophie 20 SWS
Fundamentaltheologie 10 SWS
Dogmatik 20 SWS
Moraltheologie 12 SWS
Christliche Gesellschaftslehre 8 SWS

Fächergruppe Praktische Theologie
Pastoraltheologie 8 SWS
Religionspädagogik und Katechetik 8 SWS
Homiletik 3 SWS
Liturgiewissenschaft 8 SWS
Kirchenrecht 10 SWS

Humanwissenschaftliche Studienanteile 4 SWS
Orientierungskurs Theologie 2 SWS
Schwerpunktbildung 17 SWS.

§ 4

Qualifikation, Spracherfordernisse

- (1) Die Qualifikation für den Magisterstudiengang wird nachgewiesen durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) ¹Ausländische Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen. ²Kann der Nachweis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht geführt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung, dass er spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters vorgelegt wird.
- (3) ¹Die erforderlichen lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse sind gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen Theologie“ vom 13.4.1992 (KWMBI I S. 244) bis spätestens zum Ende des

sechsten Fachsemesters nachzuweisen. ²Sind diese Nachweise bereits vor Beginn des theologischen Studiums erworben worden, ist auch das Hebraicum bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen, andernfalls Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache. ³Der Nachweis über Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache wird durch die Teilnahme am „Grundkurs des Bibelhebräischen“ erbracht.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel aufzusuchen.

³Die Fachstudienberatung ist insbesondere in Anspruch zu nehmen

- in allen Fragen der Studienplanung, besonders vor Studienphasen an anderen Hochschulen,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Studiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die in der Regel Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Module sollen in der Regel einen Umfang von mindestens sechs LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet und unbenotet sein; die benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Magisterprüfung gemäß § 32 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a) in benoteten Modulen die Modulprüfung gemäß § 13 bestanden ist sowie ggf. darüber hinaus zu erbringende Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgreich nachgewiesen sind,
 - b) in unbenoteten Modulen die im Rahmen des Moduls zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgreich nachgewiesen sind.
- ⁴Für den erfolgreichen Abschluss sind pro Modul maximal drei Leistungen unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen.
- (3) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ³Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (4)¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sowie weiterer allgemeiner Schlüsselqualifikationen sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
- Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Kolloquien
 - Praktika
- ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 7 Abs. 4).
- (2) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Magisterarbeit.
- (3) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind, wie schriftliche bzw. mündliche Seminarleistungen, Praktika, Portfolio,

mündliche Prüfungen außerhalb der Modulprüfungen, sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ²Sie dienen zur studienbegleitenden Erfolgskontrolle und zum Erwerb der einem Modul zugeordneten Leistungspunkte (§ 7 Abs. 2 Satz 3). ³Als Voraussetzung für die Vergabe der einem Modul zugeordneten LP können bis zu drei Studienleistungen verpflichtend vorgesehen werden. ⁴Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder entsprechend § 16 bewertet werden; die Bewertung wird nicht zur Ermittlung einer Modulnote herangezogen. ⁵Für die Wiederholbarkeit von Studienleistungen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehene Anzahl an Wiederholungsversuchen nicht unterschritten werden darf. ⁶Im Übrigen gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Ordnung für Studienleistungen sinngemäß..

§ 9

Modulare Studienstruktur, Zwischenprüfungsäquivalent

(1) ¹Der Magisterstudiengang Katholische Theologie umfasst folgende Module:

Erster Studienabschnitt:

Theologische Grundlegung (erstes und zweites Semester)

Kürzel	Bezeichnung	SWS	LP
O	Orientierungskurs Theologie	2	4
B1	Basismodul Historische Einführung in die Philosophie	4	7
B2	Basismodul Glaube und Vernunft	4	7
B3	Basismodul Biblische Theologie	8	11
B4	Basismodul Historische Theologie	4	7
B5	Basismodul Systematische Theologie	10	13
B6	Basismodul Praktische Theologie	8	11
	Summe	40	60

Thematische Aufbaumodule (drittes bis sechstes Semester)

Kürzel	Bezeichnung	SWS	LP
T1	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	8	11
T2	Wege christlichen Denkens und Lebens	8	11
T3	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	8	11
T4	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Religionen	8	11
T5	Mensch und Schöpfung	8	11
T6	Gotteslehre	8	11
T7	Jesus Christus und die Gottesherrschaft	8	11
T8	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	8	11
T9	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft	10	13
TS1	Theologisches Schwerpunktmodul 1 (2 Seminare, Projektarbeit)	4	14
P1	Praktikum mit Begleitveranstaltung	2	5
	Summe	80	120
	Summe 1. Studienabschnitt	120	180

²Im ersten Studienabschnitt sind im Schwerpunktmodul TS1 insgesamt mindestens zwei Seminare zu erbringen. ³Sie müssen aus mindestens zwei verschiedenen Fächergruppen der Theologie gemäß § 3 Abs. 4 gewählt werden. ⁴Proseminare gelten nicht als Seminare im Sinne von Satz 2.

Zweiter Studienabschnitt:

Kürzel	Bezeichnung	SWS	LP
V1	Vertiefungsmodul Biblische Theologie	8	11
V2	Vertiefungsmodul Kirchengeschichte	4	7
V3	Vertiefungsmodul Dogmatik	6	9
V4	Vertiefungsmodul Moraltheologie und Sozialethik	6	9
V5	Vertiefungsmodul Philosophie und Fundamentaltheologie	8	11
V6	Vertiefungsmodul Pastoraltheologie (mit Homiletik) und Religionspädagogik	7	10
V7	Vertiefungsmodul Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft	6	9
Hum	Humanwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	4	8
TS2	Theol. Schwerpunktmodul 2 (2 Seminare)	4	8
TS3	Theol. Schwerpunktmodul 3 (2 Seminare)	4	8
P2	Praktikum mit Begleitveranstaltung	2	10
	Magisterarbeit mit Begleitveranstaltung	1	20
	Summe	60	120

⁵Im zweiten Studienabschnitt sind in den Schwerpunktmodulen TS2 und TS3 insgesamt vier Seminare zu erbringen. ⁶Dabei können nicht mehr als zwei Seminare aus derselben Fächergruppe der Theologie gemäß § 3 Abs. 4. gewählt werden.

- (2) Das Bestehen des Orientierungskurses und der Basismodule B1-B6 steht dem Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleich:

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird der Bischof von Regensburg eingeladen. ²Er bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten der Priesteramtskandidaten der Diözese Regensburg zu nehmen.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Schriftführer bestellen. ²Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen teil; er hat kein Stimmrecht.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum Prüfenden für studienbegleitende Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung dazu Befugten bestellt werden.
- (3) ¹Zum Prüfenden für die Magisterprüfung können nur die Lehrstuhlinhaber und Extraordinarien der Fakultät für Katholische Theologie in ihren jeweiligen Fächern bestellt werden. ²Steht für ein Prüfungsfach kein Fachvertreter zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen gemäß der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung befugten Prüfenden.
- (4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfenden bestellt werden.
- (5) Als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt, die eine Abschlussprüfung in Katholischer Theologie bzw. Katholischer Religionslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben.
- (6) ¹Zu allen mündlichen Bestandteilen der Magisterprüfung wird der Bischof von Regensburg eingeladen. ²Er bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, diesen Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis gemäß § 32 Abs. 2 in die Gesamtnote eingeht (Modulprüfung); in besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³Im Rahmen der Modulprüfung können bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 16 benotet.
- (2) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Klausuren. ²Sie erstrecken sich auf den Gesamtinhalt des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Prüfungsdauer für Klausuren gemäß Abs.. 1 beträgt 90 Minuten.
- (3) ¹In den Klausurarbeiten hat der Kandidat nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem betreffenden Fachvertreter.
- (4) ¹Mindestens zwei der am Modul beteiligten Prüfenden bieten je ein Thema zur Bearbeitung an. ²Die Auswahl der Prüfenden trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die Wahl des zu bearbeitenden Themas steht dem Kandidaten frei. ⁴Die Klausuren werden von dem Prüfenden bewertet, der das Thema gestellt hat.
- (5) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Modulprüfungen werden von zwei an dem Modul beteiligten Prüfenden oder von einem Prüfenden und einem Beisitzer in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sie erstrecken sich auf den Gesamtinhalt des jeweiligen Moduls. ³Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.
- (2) In den mündlichen Prüfungen hat der Kandidat nachzuweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, des Besitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden und gegebenenfalls dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden gemäß § 16 unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Katholischen Theologie an der Universität Regensburg im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Regensburg Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der Einstufung auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll und die übrigen im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ vom 18. September 2008 genannten Kriterien erfüllt sind.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Bewerber hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit festgelegt und durch Aushang oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gemacht. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen zwei Wochen nicht überschreiten.

- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Modulprüfungen und Prüfungsbestandteile der Magisterprüfung zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des 13. Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die Wiederholungsprüfung nicht bis zum dritten auf die erstmalige Ablegung folgenden Semester bestanden, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Magisterprüfung ist spätestens bis zum Ende des 13. Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist ihnen, wenn die Art der Erkrankung oder der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu 30 Minuten zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen, bedarfsgerechten Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind dem jeweiligen Prüfenden schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Modulkoordinator ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 26

Bescheinigung über den ersten Studienabschnitt

¹Über die Absolvierung des ersten Studienabschnittes erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of records) über alle bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der nachgewiesenen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3. ²Dem Antrag sind ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

2. Abschnitt: Magisterprüfung

§ 27 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen.

§ 28 Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden in der Regel in Form von Modulprüfungen im Rahmen der Vertiefungsmodule des zweiten Studienabschnitts statt.
- (2) ¹Umfasst ein Vertiefungsmodul die Kompetenzbereiche zweier theologischer Fächer, ist in dem einen Fach eine schriftliche, im anderen eine mündliche Prüfung abzulegen. ²Die Wahl der Fächer für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung steht in diesem Fall dem Studierenden frei; die Wahlfreiheit der Prüfungsform gilt auch in einem Vertiefungsmodul, das nur den Kompetenzbereich eines theologischen Faches abdeckt. ³Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fach Homiletik im Rahmen des Vertiefungsmoduls V6 ist durch eine gesondert nachzuweisende Studienleistung außerhalb der Fachprüfungen zu erbringen. ⁴Stehen für ein theologisches Fach im Vertiefungsmodul mehrere Prüfende zur Verfügung, kann der Studierende unter ihnen frei wählen. ⁵Die Wahl der Fächer und Prüfenden ist bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich bekannt zu geben. ⁶Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung des gewählten Prüfenden besteht nicht.
- (3) ¹Schriftliche Fachprüfungen sind Klausuren von drei Stunden Dauer. ²Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. ³Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 3, 5 und 6 entsprechend.
- (4) ¹Mündliche Fachprüfungen werden von einem Prüfenden und einem Beisitzer in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten. ³Für mündliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Für die Wiederholbarkeit der Fachprüfungen gilt § 19 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 29 Anmeldung zur Magisterarbeit

- (1) ¹Mit der Anfertigung der Magisterarbeit ist in der Regel zu Beginn des neunten Fachsemesters zu beginnen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit und Zuteilung eines Themas ist schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt einzureichen. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterarbeit sind
 1. der Nachweis über den Abschluss des ersten Studienabschnittes gem. § 26,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Magisterprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Magisterarbeiten können in allen Fächern erstellt werden, die in den Vertiefungsmodulen vertreten sind, wobei das Fach Homiletik zum Fach Pastoraltheologie zählt. ²Die Betreuung übernimmt einer der in § 11 Abs. 3 genannten Prüfenden. ³Das Thema der Magisterarbeit wird vom Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ⁴Der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten.
- (3) ¹Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Magisterarbeit erhält. ²Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate vor dem letzten Abgabetermin derselben. ³Abgabetermin der Magisterarbeit ist für den Abschluss der Magisterprüfung im Wintersemester der 15. Oktober und für den Abschluss der Magisterprüfung im Sommersemester der 15. April eines jeden Jahres. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Magisterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (5) ¹Die Magisterarbeit muss mit elektronischer Textverarbeitung geschrieben sein und soll einen Umfang von 50 bis 80 Seiten haben (1 Seite = 35 Zeilen mit 60 Anschlägen). ²Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Die Arbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen.
- (6) ¹Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²Aus triftigen Gründen kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf schriftlichen Antrag den Abgabetermin um zwei Monate verlängern.
- (7) ¹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Magisterarbeit neu fest. ²§ 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die gedruckte Fassung mit der elektronischen übereinstimmt.

§ 31 Annahme, Bewertung und Wiederholbarkeit der Magisterarbeit

- (1) ¹Die Magisterarbeit ist unter Angabe des in Aussicht genommenen Termins für die Fachprüfungen, gebunden oder geheftet, in drei mit festem Umschlag versehenen Exemplaren im Sekretariat des Prüfungsamtes termingerecht einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (2) ¹Die Magisterarbeit ist grundsätzlich fünf Jahre unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes aufzubewahren. ²Unberührt hiervon bleibt die unbefristete Aufbewahrung von Magisterarbeiten zu Hochschulzwecken mit Einverständnis des Kandidaten.
- (3) ¹Die Magisterarbeit muss von zwei Gutachtern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Gutachter nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Gutachters unangemessen verzögert werden würde. ²Nach Ablauf des für die Magisterarbeit vorgesehenen Abgabetermins stellt der Prüfungsausschuss fest, ob ein Zweitgutachter vorhanden ist oder ob durch die Benennung eines Zweitgutachters mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist. ³Soll die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss ein zweiter Gutachter bestellt werden. ⁴Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) ¹Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Gutachter auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, dann gilt der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter als Note der Magisterarbeit. ³Bei Abweichung um zwei und mehr Notenstufen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Gutachter bestellen. ⁴In diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss die endgültige Note fest.
- (5) ¹Die Note für die Magisterarbeit wird von den Gutachtern spätestens sechs Wochen vor dem vom Kandidaten in Aussicht genommenen Abschluss der Fachprüfungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ²Dieser übermittelt sie dem Kandidaten umgehend schriftlich.
- (6) ¹Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 32

Bestehen der Magisterprüfung, Note der Magisterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die in § 27 genannten Leistungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Note der Magisterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der doppelt gezählten Note der Magisterarbeit und der einfach gezählten Noten der Fachprüfungen der Vertiefungsmodule
- ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt
- a) der Magisterprüfung zu 60 %,
 - b) dem arithmetischen Mittel des Durchschnitts der Noten der thematischen Aufbaumodule und des Schwerpunktmoduls TS 1 zu 40%.
- (3) ¹Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Magisterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 27 genannten Fachprüfungen endgültig nicht bestanden sind,
 3. die in § 9 genannten Module nicht mehr erfolgreich absolviert werden können.
- ²Über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,

C für die nächsten 30 %,
D für die nächsten 25 % und
E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 33

Zeugnis, Magisterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Magisterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Magisterarbeit, deren Note und Leistungspunktezahl ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 31 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Katholische Theologie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 34 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie ersetzt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie an der Universität Regensburg vom 25. Mai 1998 (KWMBI II S. 947), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2007 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2010 aufgenommen haben, schließen es nach den Bestimmungen der in Satz 2 genannten Ordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. März 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 6. August 2010.

Regensburg, den 6. August 2010
Universität Regensburg
Der Rektor
I.V.

Prof. Dr. Stephan Bierling
(Prorektor)

Diese Satzung wurde am 6. August 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2010.